



Albert-Einstein-Gymnasium

Schaftrift 11, 21244 Buchholz, ☎ 04181-300980, 📠 04181-3009890

MERKBLATT "Ausland"

für Absolventen/innen der 10. Klassen, die nach einem einjährigen Schulbesuch im Ausland ohne Besuch der Einführungsphase (11. Klasse) in die Qualifikationsstufe eintreten, sofern sie die schulischen Voraussetzungen erfüllen, die in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe beschrieben sind.

Verordnung (VO-GO 2011): §4 Schulbesuch im Ausland

[...] (3) 1Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in einem dreizehnjährigen Bildungsgang auf Antrag verkürzt werden, soweit die Schülerin oder der Schüler einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist. 2Wird die Einführungsphase wegen eines Schulbesuchs nach Satz 1 ganz erlassen oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(4) Im Fall der Anrechnung nach Absatz 2 oder der Verkürzung nach Absatz 3 kann die Schule unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland bei der Wahl der Prüfungsfächer und hinsichtlich der Belegungsverpflichtungen Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, die sich auf den Unterrichtsbesuch in der Einführungsphase beziehen.

(5) Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wird, kann seine Belegungsverpflichtungen in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist.

Ergänzende Bestimmungen (EB-VO-GO 2014)

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. [...]

4.3 Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren ist eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

1. in den im 5. und 7. Schuljahrgang begonnenen Pflichtfremdsprachen oder
2. in einer der im 5. oder 7. Schuljahrgang begonnener Pflichtfremdsprachen und in einer weiteren Pflicht oder Wahlpflichtfremdsprache oder einer neu begonnenen Fremdsprache,
3. in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
4. in Mathematik,
5. in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.5 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.

Sonderregelungen für das Fach Latein (nach AVO GOBAK 2016)

Nach Abschluss der 10. Klasse (mindestens Note „ausreichend“) ist das **Kleine Latinum** erreicht.

Für den Erwerb des **Latinums** bzw. des **Großen Latinums** gelten die folgenden Regelungen:

Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule		ohne Lateinunterricht im Ausland	
Erwerb des Latinums am Ende der Einführungsphase, wenn entsprechende Nachweise über die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Unterrichtsjahre und die inhaltlichen Anforderungen erbracht werden können	ohne entsprechenden Nachweis: Erwerb des Latinums durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mit mindestens 5 Punkten	Erwerb des Latinums durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht der Qualifikationsphase im Rahmen der fehlenden Lernzeit	Erwerb des großen Latinums durch zweijährige Teilnahme am Lateinunterricht der Qualifikationsphase

Weitere Regelungen:

Der Antrag auf Beurlaubung für die Zeit des Auslandsaufenthaltes im folgenden Schuljahr ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten bis zu den Osterferien zu stellen.

Die Empfangsbestätigung dieses Merkblattes fügen Sie bitte dem Antrag auf Beurlaubung bei.

Dieses Merkblatt ersetzt nicht die Beratung durch die Schule, sondern ergänzt sie!

Empfangsbestätigung

Name des Schülers/ der Schülerin:

Wir haben das Merkblatt zum Schulbesuch im Ausland erhalten und zur Kenntnis genommen:

(Erziehungsberechtigte/r)

(Schüler/in)

Buchholz, den